

Gebührensatzung
zur Satzung über die Ordnung auf den
Friedhöfen der Gemeinde Hüllhorst vom 29.11.1990
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.10.2013

§ 1

Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hüllhorst und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 KAG) Benutzungs- und Verwaltungsgebühren (Friedhofsgebühren).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Friedhofsgebühren berechnen sich wie folgt:

1 Nutzungsgebühren

1.1 Reihengräber

1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Ruhefrist von 20 Jahren	81,00 EUR
1.1.2	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an für die Ruhefrist von 30 Jahren	117,00 EUR
1.1.3	Urnen für die Ruhefrist von 20 Jahren	81,00 EUR
1.1.4	anonyme Urnengrabstätte für die Ruhefrist von 20 Jahren	350,00 EUR
1.1.5	Rasengrabstätte für Erdbestattungen für die Ruhefrist von 30 Jahren	1.200,00 EUR
1.1.6	Rasengrabstätte für Urnenbeisetzungen für die Ruhefrist von 20 Jahren	800,00 EUR
1.1.7	Baumgrabstätte als Reihengrab für Urnenbeisetzungen für die Ruhefrist von 20 Jahren	1.200,00 EUR

1.2	<i>Wahlgräber</i>	
1.2.1	Gebühr für eine Nutzungszeit von 40 Jahren je Grabstelle	216,00 EUR
1.2.2	Erneuerungsgebühr pro Grabstelle und Jahr	5,40 EUR
1.2.3	Ausgleichsgebühr pro Grabstelle und Jahr	5,40 EUR
	Die Ausgleichsgebühr ist zur Wahrung der Ruhezeit entsprechend der Anzahl der Grabstellen und der Zeit zu entrichten, wenn bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet.	
1.2.4	Rasengrabstätte als Wahlgrab für Erdbestattung für die Ruhefrist von 30 Jahren	1.200,00 EUR
1.2.5	Rasengrabstätte als Wahlgrab für Urnenbestattung für die Ruhefrist von 20 Jahren	800,00 EUR
1.2.6	Baumgrabstätte als Wahlgrab für Urnenbeisetzungen für die Ruhefrist von 20 Jahren	1.200,00 EUR
1.2.7	Ausgleichsgebühr für Wahlgemeinschaftsgrabstätten für zwei Gräber pro Jahr	35,00 EUR
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühren	
2.1	Wahlgrabstätten pro Grabstelle und Kalenderjahr	18,00 EUR
2.2	Reihengräber pro Grabstelle und Kalenderjahr	18,00 EUR
3.	Bestattungsgebühren	
	für das Ausheben, Zufüllen und Ausschmücken der Gruft, das Herrichten des Grabhügels mit Auflegen der Kränze und die Benutzung des Leichenwagens sowie Begleitung des Trauerzuges	
3.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 EUR
3.2	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	380,00 EUR
3.3	Urnen	125,00 EUR

4. Gebühren für Umbettungen

4.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 EUR
4.2	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.140,00 EUR
4.3	Urnen	375,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen

Die Gebühren betragen das Doppelte der Bestattungsgebühr nach Ziffer 3.

6. Sonstige Gebühren

6.1	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	25,00 EUR
6.2	Versagung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	12,50 EUR
6.3	Benutzung der Friedhofskapelle	360,00 EUR
6.4	Benutzung einer Leichenkammer	90,00 EUR
6.5	Ausstellen einer Berechtigungskarte gem. § 7 Abs. 3 der Friedhofsordnung jährlich	20,00 EUR

(2) Besondere bare Auslagen (Aufwendungen für Träger, Bepflanzung etc.) sowie die Kosten für die zur Bestattung notwendigen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen, Einfassungen etc.) und die Beseitigung der bei einer Bestattung oder Umbettung entstandenen Schäden an Anpflanzungen auf den angrenzenden Begräbnisplätzen sind nach Einzelabrechnung gesondert zu erstatten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV. NW. S. 342).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hüllhorst vom 10.12.1985 außer Kraft.

§ 2 (1) gilt in dieser Fassung ab 01.11.2013.